

Laborkooperation und Laborauswahl

Autor Prof. Dr. Thomas Ratajczak

Der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) befasste sich in einer Entscheidung vom 23.02.2012 – I ZR 231/10 – mit einer zahnärztlichen Laborkooperation. Vertragspartner waren eine zahnärztliche Praxisgemeinschaft und ein Dentallabor. Die Zahnärzte waren über eine Firmenverschachtelung an einer GmbH beteiligt, mit der das Dentallabor eine stille Gesellschaft und besondere Gewinnbezugsrechte vereinbart hatte. Damit profitierten die Zahnärzte im Ergebnis von dem Dentallabor erteilten Aufträgen mehr oder weniger direkt.

In einem 2001 geschlossenen Kooperationsvertrag verpflichteten sich die Zahnärzte, „während der Laufzeit dieses Vertrages sämtliche bei der Behandlung [ihrer] Patienten anfallenden und im Leistungskatalog des Auftragnehmers ausgewiesenen Dentallaborleistungen durch entsprechende Einzelaufträge beim Auftragnehmer in Auftrag zu geben. Ausgenommen sind hiervon Dentallaborleistungen, bei denen die Patienten aktiv die Auswahl des Labors be-

stimmen wollen“. Zum Ende 2005 kündigten die Zahnärzte den Kooperationsvertrag und gründeten u.a. ein eigenes Labor. Das klagende gewerbliche Dentallabor besteht auf Vertragserfüllung und verlangt von den beklagten Zahnärzten zunächst im Wege der Auskunftsklage zu wissen, welche Leistungen durch andere Labore erbracht wurden, um seinen Schadensersatzanspruch berechnen zu können.

Das Landgericht (LG) Düsseldorf hatte die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf ihr aber stattgegeben. Auf die Revision der Zahnärzte hin bestätigte der BGH das klageabweisende Urteil des LG Düsseldorf. Das Urteil des BGH enthält neben zu erwartenden Passagen zu dieser Problematik auch eine Passage, die bei Eigenlaboren besondere Probleme bereiten könnte.

Der BGH hält die Laborkooperation für unzulässig und den entsprechenden Vertrag wegen Verstoßes gegen das berufsrechtliche Verbot der Zuweisung gegen Entgelt (§ 2 Abs. 8 MBO-Z) für nichtig. Auch für Zahnärzte gelte, dass die Nachfrageentscheidung nicht nach den eigenen Interessen des Zahnarztes als Nachfrager oder Nachfragedisponent des Patienten getroffen werden dürfe, insbesondere dürfe der Zahnarzt seine Entscheidung nicht davon abhängig machen, ob ihm für die Überweisung eine Gegenleistung zufließt oder nicht.

Der BGH meint weiter, der Zahnarzt habe „diese berufsrechtlichen Ge- und Verbote auch dann zu befolgen, wenn er im Rahmen seiner Praxis ein eigenes zahntechnisches Labor im Sinne des § 11 MBO Zahnärzte betreibt. Nichts anderes gilt, wenn er ein solches Labor auslagert und von einem Dritten betreiben lässt“.

Der BGH sieht in der zitierten Passage der Kooperationsvereinbarung den entscheidenden Gesichtspunkt, wobei er, wie die weiteren Ausführungen belegen, auch ohne diese zum Ergebnis gekommen wäre, dass die Gesamtkonstruktion wegen Verstoßes gegen die § 2 Abs. 8 MBO-Z entsprechenden Berufsnormen der (Landes-)Zahnärztekammern nichtig ist. Durch die Verpflichtung, sämtliche bei der Behandlung ihrer Patienten anfallenden Dentallaborleistungen bei diesem Dentallabor in Auftrag zu geben, hätten sich die Zahnärzte rechtlich in einer Weise gebunden, die ihre zahnärztliche Entscheidungsfreiheit eingeschränkt habe. Eine zahnärztliche Vergabeentscheidung könne



© Robert Kreschke

bei Geltung der Vereinbarung nicht mehr allein am Patienteninteresse ausgerichtet werden, sondern müsse zugunsten des Dentallabors erfolgen. Dabei sei es unerheblich, dass die vertragliche Regelung solche Dentallaborleistungen von der Vergabepflicht ausnehme, bei denen die Patienten aktiv die Auswahl des Labors bestimmen. Denn die Verpflichtung des Zahnarztes zur Wahrung der Patienteninteressen schütze auch und gerade Patienten, die keine eigenen Vorstellungen zur Auswahl eines Labors äußern, sondern insoweit auf die zahnärztliche Unabhängigkeit vertrauen.

Der BGH macht den Verstoß gegen die berufsrechtlichen Vorschriften nicht von einer rechtlichen Koppelung des Laborauftrags (der BGH verwendet hierfür in der Entscheidung durchgängig die im zahnärztlichen Zusammenhang unübliche Bezeichnung „Überweisung“) an eine Gegenleistung des Dentallabors abhängig. Im zu entscheidenden Fall ergab sich für den BGH „eine hinreichende Verbindung zwischen der Verpflichtung nach der Kooperationsvereinbarung und der Möglichkeit der Beklagten, im Sinne einer Gegenleistung von entsprechenden Laboraufträgen an die Klägerin wirtschaftlich zu profitieren, aus den gesellschaftsrechtlichen Umständen. Das Berufungsgericht ist weiter davon ausgegangen, dass die Beklagten über diese gesellschaftsrechtlichen Verbindungen die Möglichkeit hatten, bereits im Vorfeld oder während der Laufzeit des Kooperationsvertrages ihre gesellschaftsrechtliche Einflussnahme auf die Klägerin aktiv auszugestalten. Solche indirekten Möglichkeiten zur Erlangung einer Gegenleistung reichen für die Annahme einer unangemessenen unsachlichen Beeinflussung der ärztlichen Diagnose- und Therapiefreiheit aus“.

Damit ist jegliche finanzielle Absprache zwischen Zahnarztpraxis und gewerblichen Labor – gleichgültig, wie subtil gemacht („solche indirekten Möglichkeiten zur Erlangung einer Gegenleistung“) – nach Ansicht des BGH nichtig.

Den BGH stört auch nicht, dass die Zahnärzte mit die Initiatoren des Ganzen waren und davon profitiert hatten. Das OLG Düsseldorf hatte noch gemeint, die Zahnärzte könnten sich jedenfalls unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls wegen des grundsätzlichen Verbots unzulässiger Rechtsausübung (§ 242 BGB) nicht auf eine – unterstellte – Nichtigkeit der Kooperationsvereinbarung berufen. Die Zahnärzte hätten einen etwaigen berufsrechtlichen Nichtigkeitsgrund durch die neben dem Kooperationsvertrag konzipierten und konstruierten Verträge eigenverantwortlich verursacht und diesen Nichtigkeitsgrund nach mehrjähriger unbeanstandeter Durchführung der Kooperationsvereinbarung als Vorwand genutzt, um sich von dieser einseitig loszusagen und ein Eigenlabor zu betreiben und auslasten zu können. Der BGH sieht dies anders. Das klagende Dentallabor könne die verbotene Leistungs-

handlung bereits deshalb nicht unter Berufung auf Treu und Glauben verlangen, weil das Verbotsgesetz den Schutz von Interessen Dritter, hier der Patienten, bezwecke.

Damit schließt sich der 1. Zivilsenat des BGH der harten Linie an, die der 1. Strafsenat des BGH in seiner Entscheidung vom 25.01.2012 – 1 StR 45/11 – eingeschlagen hat: Verträge, die das berufsrechtliche Verbot der Zuweisung gegen Entgelt verletzen, sind ausnahmslos zivilrechtlich nichtig und strafrechtlich i.d.R. als Betrug zu werten.

Vorliegend kommt aber hinzu, dass der BGH in einem Nebensatz meint, der Zahnarzt müsse „diese berufsrechtlichen Ge- und Verbote auch dann befolgen, wenn er im Rahmen seiner Praxis ein eigenes zahntechnisches Labor im Sinne des § 11 MBO Zahnärzte betreibt“, also auch bei der Auswahl seines praxiseigenen Labors vermeiden, dass die Nachfrageentscheidung nach seinen eigenen Interessen als Nachfrager oder Nachfragedisponent des Patienten getroffen werde.

Wie man sich das praktisch vorstellen soll, ist wohl auch dem 1. Zivilsenat nicht ganz klar. Die ständige Verwendung des Begriffs „Überweisung“ anstelle des im zahnärztlichen Sprachgebrauch üblichen „Laborauftrags“ hat möglicherweise den Blick für die Unterschiede zwischen zahnärztlichem und ärztlichem Handeln verdeckt. Der Arzt, der eine Überweisung ausstellt, schließt damit im Regelfall einen Vertrag für den Patienten mit dem Überweisungsempfänger (BGH, 14.01.2010 – III ZR 173/09 –). Vertragspartner werden Patient und Überweisungsempfänger, also i.d.R. ein Facharzt, im Laborbereich ein Labormediziner. Für Fehler des Labormediziners haftet der überweisende Arzt nicht.

Im zahnärztlichen Bereich löst dagegen der Laborauftrag keinen Vertragsabschluss zwischen Patient und Dentallabor aus. Vertragsparteien sind und bleiben allein Zahnarzt und Dentallabor – und beim Eigenlabor ist der Zahnarzt zugleich auch der zahntechnische Auftragnehmer. Für Fehler des Dentallabors haftet der Zahnarzt nach § 278 BGB, für Fehler seines Eigenlabors erst recht. Wenn er glaubt, den Auftrag im praxiseigenen Labor erledigen zu können, entsteht daraus für den Patienten also kein besonderes Schadensrisiko. Gelingt der Auftrag, sind alle zufrieden, wenn nicht, haftet der Zahnarzt voll.

Dem BGH schwebt offenbar vor, dass der Zahnarzt mit kritischer Distanz die Fähigkeiten seines Eigenlabors betrachten soll. Das ist aber etwas anderes, als die Grundsätze der Zuweisung gegen Entgelt auf diesen Bereich anzuwenden. Der Zahnarzt, der Aufträge an sein Eigenlabor gibt, weist nicht gegen Entgelt zu, sondern führt sowohl die zahnärztliche als auch die zahntechnische Leistung selbst aus. Das darf er. Das gilt auch, wenn er mit anderen Kollegen ein Gemeinschaftslabor in Form einer Praxislaborgemeinschaft betreibt.

_Kontakt **cosmetic** dentistry

Prof. Dr. Thomas Ratajczak

Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Medizinrecht,
Fachanwalt für Sozialrecht,
Justitiar des BDIZ EDI
Kanzlei RATAJCZAK &
PARTNER Rechtsanwälte
Berlin · Essen · Freiburg im
Breisgau · Jena · Meißen ·
München · Sindelfingen
Posener Straße 1
71065 Sindelfingen
Tel.: 07031 9505-18
(Frau Balda)
Fax: 07031 9505-99
E-Mail:
ratajczak@rpmed.de
www.rpmed.de

